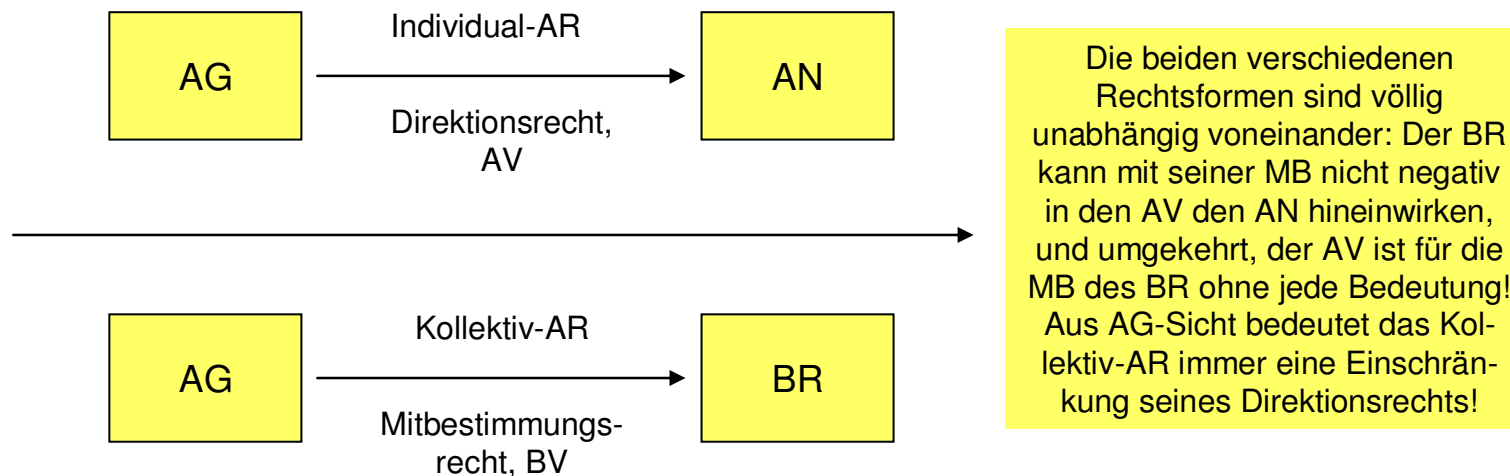


Individual- und Kollektiv-Arbeitsrecht



Die beiden verschiedenen Rechtsformen sind völlig unabhängig voneinander: Der BR kann mit seiner MB nicht negativ in den AV den AN hineinwirken, und umgekehrt, der AV ist für die MB des BR ohne jede Bedeutung! Aus AG-Sicht bedeutet das Kollektiv-AR immer eine Einschränkung seines Direktionsrechts!

Der AG muß immer zweigleisig fahren, wenn er eine Veränderung durchsetzen will. Der Abschluß einer BV zur Einführung des Schichtbetriebs bedeutet für den einzelnen AN nicht, daß er nun im Schichtbetrieb arbeiten müßte; gibt sein AV dies nicht her, so muß er auch nicht! Umgekehrt bedeutet die Verpflichtung eines AN per AV, Mehrarbeit zu leisten, noch lange nicht, daß der BR dieser Mehrarbeit zustimmen muß - vielmehr gilt, daß die Mehrarbeit nur mit Zustimmung des BR verfahren werden darf, der AV ist dabei irrelevant!